

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

| | | |
|---------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich | | Drucksache Nr. 1069/2017 |
| Amt/Aktenzeichen 20/20 43 32 | Datum 31.07.2017 | TOP |

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.09.2017

| Beratungsfolge Gremium | Zuständigkeit | Datum | Status |
|--|---------------|------------|--------|
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | Vorberatung | 12.09.2017 | Ö |
| Stadtrat | Entscheidung | 27.09.2017 | Ö |

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Grundstücksentwicklung Mainz (AGEM) AöR;
hier: Aufhebung der Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Anstalt des öffentlichen Rechts "Grundstücksentwicklung Mainz" vom 24.03.2004

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 4. August 2017
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, 15. August 2017
Stadtverwaltung

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

Mainz, 7. August 2017
Stadtverwaltung

gez.

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, September 2017
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der „Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Grundstücksentwicklung Mainz‘ vom 24.03.2004“ ab dem 01.10.2017 gemäß § 24 GemO Rheinland-Pfalz.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.06.2017 gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 14 GemO Rheinland-Pfalz und § 8 Abs. 2 Buchst. f) der Satzung der Grundstücksentwicklung Mainz (AGEM) AöR die Auflösung der AGEM und Rückübertragung der Aufgaben auf die Stadt Mainz zum 30.09.2017 beschlossen.

Aufgrund des Auflösungsbeschlusses ist die „Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Grundstücksentwicklung Mainz‘ vom 24.03.2004“ aufzuheben. Der zu beschließende Satzungstext ist als Anlage beigefügt.

Die Aufhebung der „Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Grundstücksentwicklung Mainz‘ vom 24.03.2004“ soll am 01.10.2017 in Kraft treten.

2. Lösung

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird gefolgt.

3. Alternative

Keine.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die Aufhebung der Satzung löst keine geschlechtsspezifischen Folgen aus.

Anlage